



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

30 Rechtsamt

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

60 Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Betreff:

Einführung eines hybriden E-Tretroller-Verleihsystems für das Hagener Stadtgebiet

Beratungsfolge:

07.05.2024 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

16.05.2024 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit geeigneten Anbietern ein hybrides Verleihsystem für Mikromobilitätsangebote in Hagen einzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte Vereinbarung/ Sondernutzungsvereinbarung mit interessierten Anbietern abzuschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das in Hagen eingeführte hybride E-„Tretroller-Verleihsystem“ nach 12 Monaten zu beurteilen, dem Rat darüber zu berichten und gegebenenfalls Anpassungen vorzuschlagen .



Kurzfassung

entfällt

Begründung

Einleitung und Hintergrund

Die Verwaltung teilt dem Rat der Stadt Hagen mit dieser Vorlage mit, dass der Anbieter Lime Germany GmbH sein Verleihangebot für E-Tretroller voraussichtlich ab Juni 2024 in Hagen anbieten möchte. Mitarbeitende dieses Unternehmens stehen den Mitgliedern des Rates in der heutigen Sitzung für Fragen gerne zur Verfügung und stellen das Unternehmen sowie das Angebot für Hagen kurz vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beschlussvorlage 0369/2023 und 0369-1/2023 zur geplanten Weiterführung von Mikromobilitäts-Verleihsystemen verwiesen.

Seit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Jahr 2019 können elektrische Tretroller im öffentlichen Straßenraum legal genutzt werden. Mit der Zulassung und Einführung der E-Tretroller in Deutschland ist in der Fachwelt die Hoffnung verbunden, dass diese als ein Baustein zukünftig einen Beitrag zur anvisierten gewünschten Mobilitätswende leisten, insbesondere dann, wenn sie Fahrten des motorisierten Individualverkehrs ersetzen. Infolgedessen rollen besonders große Anbieter ihre Angebote schrittweise in Deutschland aus. Es gibt drei Möglichkeiten, wie sie dies tun dürfen:

1) Stationsgebundenes System:

E-Tretroller dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen angeboten und abgestellt werden.

Hierzu eine Anmerkung der Verwaltung: Vor dem Hintergrund der in anderen Kommunen mit stationslosen Verleihsystemen für E-Tretroller gemachten negativen Erfahrungen und zahlreicher Nachfragen von Anbietern, die ihr Leihangebot hier ebenfalls kurzfristig stationslos anbieten wollten, hatte sich die Verwaltung dazu entschieden, in Hagen zunächst auf ein stationsgebundenes Verleihsystem zu setzen.

2) Nicht stationsgebundenes (stationsloses) System (sog. Free-floating-System):

Bei der Ausleihe von E-Tretrollern auf der Basis eines stationslosen Systems bestehen keine festen Stationen. Das Ausleihen und die Rückgabe der E-Tretroller kann in einem (Stadt-)Gebiet erfolgen, auf dem sich Anbieter und eine Stadtverwaltung mittels einer Vereinbarung/Sondernutzung geeinigt haben.

Anbieter von gewerblichen Verleihsystemen stellen E-Tretroller im öffentlichen Straßenraum bereit. Interessierte Nutzer können (Leih-)E-Tretroller – nach vorheriger Installation einer Applikation auf dem Smartphone und Eröffnung eines Nutzerkontos – mieten und anschließend nutzen.

3) Hybrid-System:

Das Hybrid-System vereinigt beide vorgenannten Systeme in sich. Dabei existiert an ausgewiesenen Stellen weiterhin ein stationsgebundenes System. An allen anderen Orten können Elektrokleinstfahrzeuge aus Mikromobilitäts-Verleihsystemen (E-



Tretroller, Fahrräder und Lastenräder) frei im öffentlichen Straßenverkehrsraum und im Einklang mit der Straßenverkehrsordnung abgestellt werden.

Dieses System soll künftig in Hagen weiterverfolgt werden. Vor allem in Wohngebieten soll so die Attraktivität der Verleihangebote erhöht werden, mit dem Ziel, möglichst viele Nutzer und Nutzerinnen dazu zu bewegen, das eigene Kfz. stehen zu lassen und stattdessen Mikromobilitätsfahrzeuge und den ÖPNV zu nutzen. Gerade auch der Zubringerverkehr zum ÖPNV (sog. letzte Meile) wird seitens der Verwaltung als ein interessantes Einsatzgebiet für Fahrzeuge aus den Mikromobilitäts-Verleihsystemen angesehen. Es handelt sich um einen Baustein vor allem an den vorhandenen und geplanten Mobilstationen in der Stadt.

Begrenzung der Anzahl von Mikromobilitätsfahrzeugen in einer Stadt:

Prinzipiell kann eine Stadt verschiedene Leihangebote von Mikromobilitätsfahrzeugen, die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, durch bestimmte Kontingente beschränken. Dies wird insbesondere gemacht, um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen und um in Quartieren ein geordnetes Stadtbild zu erhalten. Die Stadt Hagen begrenzt die Anzahl der erlaubten Mikromobilitätsfahrzeuge.

Einführung eines E-Tretroller-Verleihsystems mit einem Modellprojekt in Haspe

Die Einführung eines stationsgebundenen Systems diente auch dazu, in einem Modellprojekt in Haspe praktische Erfahrungen mit einem E-Tretroller-Projekt zu sammeln. Nach dem Abschluss dieses Modellprojektes wurde das E-Tretroller-Verleihsystem auf Hagen-Mitte und weitere Stadtbezirke ausgeweitet.

Für das Ausleihen und Abstellen der E-Tretroller wurden bisher stadtweit über 130 Abstellflächen für Mikromobilitätsfahrzeuge eingerichtet.

Diese Abstellflächen wurden – bis auf den Stadtbezirk Hohenlimburg – in den anderen vier Stadtbezirken bereits eingerichtet und sollen langfristig dem Abstellen von Mikromobilitätsfahrzeugen dienen. Denn zur Förderung der Mobilitätswende und auf der Basis des Masterplans Nachhaltige Mobilität sollen zukünftig weitere Projekte im Bereich der Mikromobilität entwickelt und umgesetzt werden – hier insbesondere Fahrrad-Verleihsysteme und Lastenrad-Verleihsysteme. Hierfür benötigt die Verwaltung voraussichtlich diese eingerichteten Abstellflächen – und zwar für das Ausleihen und Abstellen von verschiedenen Mikromobilitätsfahrzeugen.

Eingerichtete, stationsgebundene Flächen, die aktuell nicht für das Abstellen von E-Trottrollern vorgesehen sind, sollen deshalb grundsätzlich erhalten bleiben. Die Beschilderung der Flächen bleibt – bis auf Weiteres – abgeklebt. Durch diese Vorgehensweise ist an vielen Stellen im Stadtgebiet das Abstellen von Autos auf den für Mikromobilitätsfahrzeuge vorgesehenen Flächen temporär wieder möglich.

Zwei Anbieter starten E-Tretroller-Verleih in Hagen und geben anschließend auf

In jüngster Vergangenheit und in Abstimmung mit zwei kleineren Anbietern und den politischen Gremien hatte die Verwaltung ein stationsgebundenes Verleihsystem für E-Tretroller aufgebaut und eingeführt (siehe auch Vorlagen bzw. DS 0406/2022; 0406-1/2022; 0406-2/2023 und 0406-3/2022). Die Anbieter ZEUS Scooters GmbH und der belgische Anbieter „Hoppy“ haben aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen



ihre Verleihangebote in Hagen aber wiedereingestellt (siehe DS 0775/2023).

Umstellung des eingeführten stationsgebundenen Verleihsystems auf ein hybrides Verleihsystem

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen der Verwaltung mit einem stationsgebundenen System und dem Ziel der Verwaltung wirtschaftlich tragfähige Mikromobilitätsangebote als einen Beitrag zur Mobilitätswende zu etablieren und vieler Anfragen von Nutzern, die sich Abstellmöglichkeiten für (Leih-)E-Tretroller direkt vor ihrer Haustür wünschen, möchte die Verwaltung nun das bisher stationsgebundene System in Hagen auf ein Hybridsystem umstellen. Die Umstellung soll auch dazu dienen, dass sich interessierte Unternehmen hier langfristiger als bisher engagieren und ihre Angebote damit verlässlicher machen.

Zudem hat sich die Einführung eines Hybridsystems für E-Tretroller in vielen deutschen Großstädten, wie z. B. in Düsseldorf und Köln, bereits bewährt. Die Hansestadt Hamburg hat Verbotszonen für bestimmte Bereiche ausgewiesen.

Für Hagen bedeutet dies, dass in Wohngebieten keine Abstellplätze für E-Tretroller mehr vorgehalten werden, sondern nur noch in Gebieten mit erhöhtem Nutzungsdruck durch E-Tretroller, wie z. B. am Rande der Fußgängerzonen oder an anderen hoch frequentierten Stellen wie öffentlichen Einrichtungen oder ÖPNV-Umsteigepunkten. Über die Vorhaltung von bestimmten Flächen für das Abstellen von Mikromobilitätsfahrzeugen entscheiden die für den jeweiligen Stadtbezirk zuständigen Bezirksvertretungen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

In den Bezirksvertretungen Eilpe/Dahl und Hagen-Mitte wurde bereits jeweils über eine Standortübersicht entschieden, die die Verwaltung zum Erhalt von stationsgebundenen Abstellflächen in deren Stadtbezirken eingereicht hatte. Diese Standorte sollen für die Umsetzung des hybriden Systems erhalten bleiben.

Dieses Verfahren ist zukünftig auch bei bereits bestehenden Abstellflächen für die E-Tretroller im gesamten Stadtgebiet individuell anpassbar. Das bedeutet, dass die Verwaltung im Falle von Problemen mit „wild“ abgestellten E-Tretrollern, insbesondere im Hinblick auch auf die Verkehrssicherheit aber auch für Belange des Stadtbildes, nachsteuern kann.

Verträge/ Sondernutzungssatzungen regeln Nutzung der Straßen durch E-Tretroller

Geregelt wird die Weiterführung des bisherigen stationsgebundenen als ein hybrides Verleihsystem wie bisher mit einem Vertrag (Vereinbarung), der ein Sondernutzungsrecht beinhaltet.

Der bisher genutzte Vertrag wurde an das geplante Hybridsystem angepasst und ist als Anlage beigefügt (Anlage Nr. 3). Hierüber ist die Anzahl der E-Tretroller für die Gesamtstadt begrenzbar und ein möglichst stadtverträglicher Betrieb geregelt. Auch sind hier Bereiche des Stadtgebietes dargestellt, in denen das Fahren mit ausgeliehenen E-Tretrollern nicht zulässig ist (Fußgängerzonen).

Der sich im Anhang befindliche Mustervertrag wird den Mitgliedern des Rates daher zum Beschluss vorgelegt.



Die dem Anhang ebenfalls beigefügten Standortübersichten zu den Abstellflächen für Mikromobilitätsfahrzeuge in den Stadtbezirken Eilpe/ Dahl und Hagen-Mitte, die erhalten werden sollen, erhalten die Mitglieder des Rates ebenso zur Kenntnis wie eine kurze Beschreibung des Unternehmens Lime, dass in Hagen zukünftig E-Tretroller zum Ausleihen anbieten möchte (Anlage Nr. 4).

Weitere Informationen zum Unternehmen Lime

Das Unternehmen Lime Germany GmbH hat weltweit Erfahrungen im Bereich der Mikromobilität und arbeitet mit Städten zusammen, um Elektroräder, E-Tretroller und andere Verkehrsmittel unter bereitzustellen.

Weitere Informationen zu diesem Unternehmen finden interessierte Leser im Internet unter dem folgenden Link: <https://www.li.me/de-de>

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

positive Auswirkungen (+)

Mikromobilitätsangebote haben positive Auswirkungen auf das Klima, die Luftreinhaltung und die nachhaltige Mobilität.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

2. Rechtscharakter

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe (Beschluss 3)

Vertragliche Bindung (Beschluss 1 und 2)

gez.

Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

gez.

Dr. André Erpenbach, Beigeordneter

gez.

Henning Keune, Technischer Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

69
30
32
60

Stadtsyndikus

Anzahl:

1 X
1 X
1 X
1 X

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

siehe Workflow, Allris
siehe Workflow, Allris
siehe Workflow, Allris
siehe Workflow, Allris

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

69
30
32
60

1 X
1 X
1 X
1 X

Standorte im Bereich Hagen-Eilpe/ Dahl, die zum Abstellen von Mikromobilitätsangeboten (Fahrrad, Lastenrad, E-Scooter, etc.) erhalten bleiben sollen**1. Standort: Hagen-Oberhagen Bahnhof**

Der Eingangsbereich zum Bhf. / Haltepunkt Oberhagen wird im Zuge des Projektes Mobilstationen überplant. Hier soll die Abstellfläche für Mikromobilitätsangebote erhalten bleiben bzw. ggf. um einige Meter versetzt werden.

**2. Standort: gegenüber Franzstraße 88 (Grundschule)**

Standorte im Bereich Hagen-Mitte, die zum Abstellen von Mikromobilitätsangeboten (Fahrräder, Lastenräder, E-Tretroller) erhalten bleiben sollen

1. Standort: Emilienplatz 2



2. Standort: Mühlenstraße 2



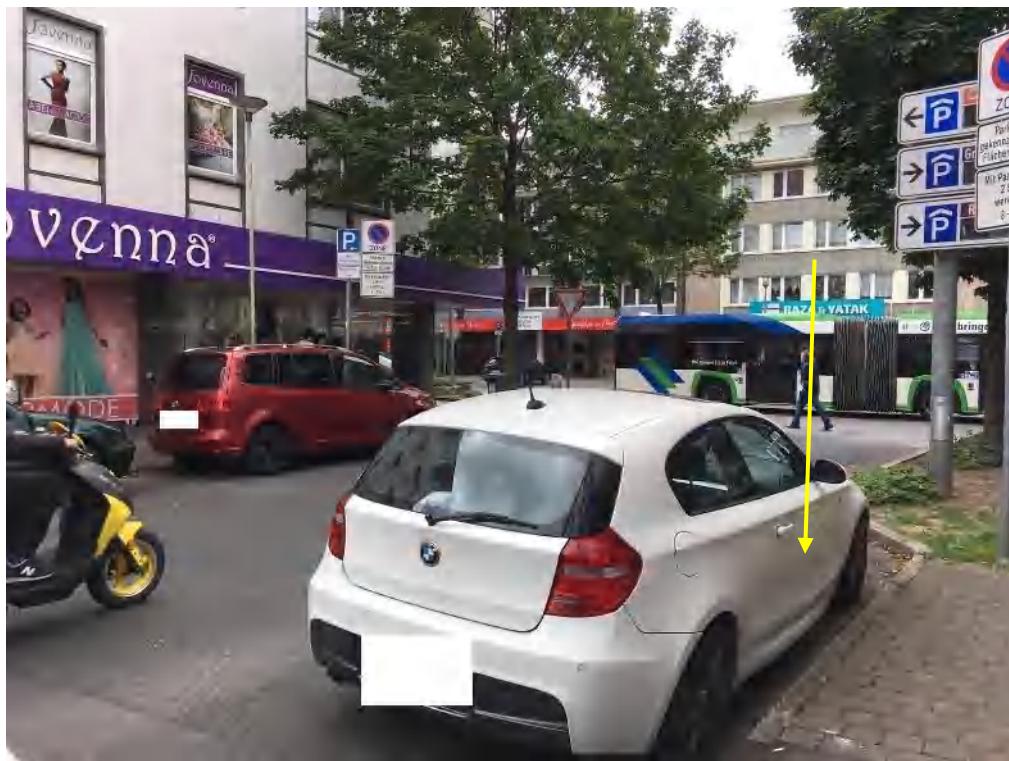
3. Standort: Potthofstraße 8



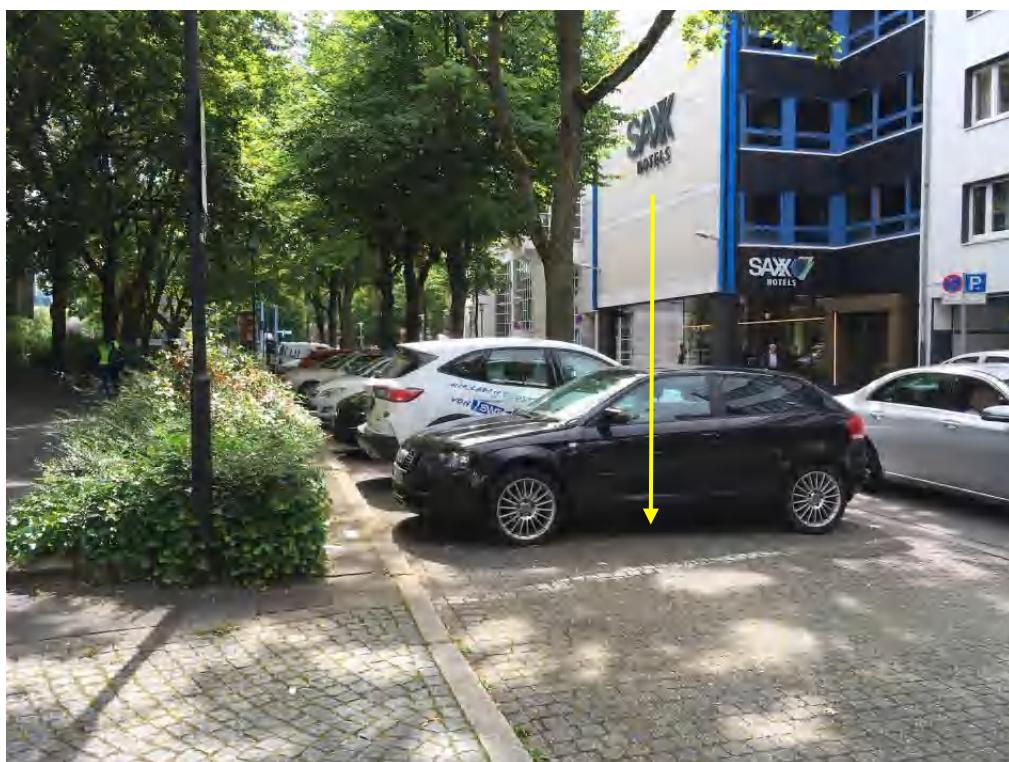
4. Standort: gegenüber Viktoriastraße 1a:



5. Standort: Elberfelderstraße 74 (Einmündung Grabenstraße)



6. Standort: Bahnhofstraße 5



7. Standort: Hagen Hauptbahnhof



Vereinbarung zwischen

XXX

- nachfolgend „Anbieter“ —

und

der Stadt Hagen,

Rathausstraße 11, 58095 Hagen, vertreten durch

den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt Hagen“ —

- alle gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ —

Vorbemerkungen

Der folgende Vertrag soll den Betrieb von Mikromobilitätverleihsystemen (E-Fahrrad, E-Lastenrad und E-Tretroller) in der Stadt Hagen ermöglichen.

Seit ca. 2005 bieten zahlreiche Anbieter Fahrradverleihsysteme in Städten in Deutschland an. Und seit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKfV) im Jahr 2019 können elektrische Tretroller auf deutschen Straßen legal genutzt werden. Anbieter, die E-Fahrräder und E-Tretroller vermieten, haben somit die Möglichkeit, ihre Angebote in Kommunen einzuführen.

Die Stadt Hagen erteilt Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen dieser Vereinbarung auf der Basis eines Hybrid-Systems. Das bedeutet, dass in weiten Bereichen der Stadt Hagen Mikromobilitätsangebote im Freefloating – System, also ohne Stationsbindung, ausgebracht werden. Gleichzeitig ist an den in Anlage 6 dieser Vereinbarung aufgeführten Orten ein stationsgebundenes System zu halten. Hintergrund dieser Festlegungen in Bezug auf eine Stationsbindung sind in der Regel Gründe der Verkehrssicherheit oder auch eines geordneten Stadtbildes.

In der Stadt Hagen ist eine Maximalanzahl von insgesamt 825 Mikromobilitätsfahrzeugen zugelassen. Die Anzahl der Fahrzeuge wird in Bezug auf die Lastenrad-Flotten von der Stadt und den Anbietern gemeinsam festgelegt. Der Anbieter kann hierbei frei wählen, welche Art von Mikromobilitätsfahrzeugen er zur Verfügung stellen möchte.

Während der Vertragslaufzeit können weitere Anbieter hinzukommen mit der Folge, dass dann das Kontingent des/der bisherigen Anbieter/s anteilig verringert wird.

Als Basis für eine erfolgreiche und insbesondere auch nachhaltige Erweiterung des Mobilitätsangebots durch Sharing-Systeme für Elektrokleinstfahrzeuge mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung unterwirft sich der Anbieter bestimmten Regelungen. Dadurch sollen die Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und ein geordnetes Stadtbild, aber auch ein gutes öffentliches Ansehen des Anbieters als wichtige Voraussetzungen für den Erfolg der Sharing-Systeme gewährleistet werden.

Die Stadt Hagen legt dabei großen Wert auf einen regelmäßigen, vertrauensvollen und transparenten Austausch mit dem Anbieter. Diese Vereinbarung gilt für die Nutzung von Sharing-Systemen für Elektrokleinstfahrzeuge und kann auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im gegenseitigen Austausch ggf. angepasst werden.

In Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen zeigt der Anbieter eine grundsätzliche Bereitschaft, sich an Maßnahmen oder Partnerschaften zur Förderung einer stadt-, umwelt-, klima- und bürgerfreundlichen Mobilität zu beteiligen.

1. Grundsätzliche Regelungen

1.1. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass die Mikromobilitätsangebote als hybrides Modell ungesetzt werden. Das bedeutet, dass an Orten mit hoher Nachfrage nach den Mikromobilitätsangeboten als Verleihsystem eine Stationsbindung der Angebote erfolgt, an allen anderen Orten jedoch E-Tretroller frei auf den hierfür zugelassenen öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden können. Damit erhöht sich die Attraktivität der Angebote für Nutzer*innen und das Ziel der Reduzierung von KFZ-

Verkehr und wir kommen unserem Ziel, einer Stadt, die nachhaltiger und lebenswerter wird, näher. In Fußgängerzonen ist der Betrieb der Mikromobilitätsangebote im Verleih grundsätzlich nicht zugelassen, also auch keine Leih-Fahrräder. Weitere Stationsbindungen können kurzfristig und nach Abstimmung mit der zuständigen Bezirksvertretung erfolgen, wenn sich aus dem Betrieb der Verleihangebote Probleme mit der Verkehrssicherheit oder dem Stadtbild ergeben sollten.

1.2. Folgende Anlagen sind dem Vertrag beigefügt. Diese sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:

- Lageplan für die Mikromobilitätsangebote in Hagen (Anlage 1)
- Karte Stadtbezirke Hagen (Anlage 2)
- Plan der Fußgängerzone von Hagen-Mitte (Anlage 3)
- Plan der Fußgängerzone von Hagen-Haspe (Anlage 4)
- Plan der Fußgängerzone von Hohenlimburg (Anlage 5)
- Ausgewiesene Mikromobilitäts-Abstellplätze in Hagen (Anlage 6)

1.3. Die Mikromobilitätsangebote werden im Gebiet der Stadt Hagen in allen Stadtbezirken erbracht.

1.4. Die Mikromobilitätsangebote werden zunächst für einen befristeten Zeitraum bis zum 31.12.2025 erbracht.

1.5. Während der Wintermonate (Dezember bis Februar) kann die Zahl der Fahrzeuge in Absprache mit der Stadt Hagen reduziert werden.

1.6. Der Anbieter ist verpflichtet, die Maximalzahl der zugelassenen Fahrzeuge bei Ausbringung und nach Aufladung der Batterien in jedem Stadtbezirk einzuhalten.

Tabelle 1: Maximalzahl der zugelassenen Fahrzeuge (E-Tretroller und E-Fahrrad) in den einzelnen Stadtbezirken

Nr.	Bezirk	Maximal zulässige Fahrzeuge
1	Hagen Mitte Stadtteile - Innenstadt - Wehringhausen - Kuhlerkamp - Altenhagen - Hochschulviertel - Eppenhausen - Emst	375
2	Haspe	125
3	Hagen-Nord Stadtteile - Vorhalle - Boele - Boeleheide - Fley	125
4	Hohenlimburg	125
5	Eilpe/Dahl	75
Summe		825

- 1.7. Der Anbieter ist verpflichtet, seinen Service in allen in der Tabelle 1 genannten Stadtbezirken anzubieten. In der Anbieter-App müssen alle von der Stadt Hagen bereitgestellten Stationen ausgewiesen werden. So soll sichergestellt werden, dass in jedem Stadtbezirk ein Angebot an Mikromobilitätsangeboten besteht. Sollte der Anbieter sich daran nicht halten, verliert er das Recht, seinen Service in Hagen anzubieten.
- 1.8. Die in Hagen maximal zulässigen Mikromobilitätsfahrzeuge werden gleichmäßig auf alle Anbieter verteilt (siehe beispielhafte Kontingentverteilung in Tabelle 2 im Anhang).
- 1.9. Der Anbieter bedient 7 stationsgebundene Stellplätze in Hagen-Mitte, und 2 stationsgebundene Stellplätze in Eilpe/Dahl (siehe Anlage 6). Die stationsgebundenen Stellplätze, die in den Bezirken Haspe, Hagen-Nord und Hohenlimburg erhalten bleiben sollen, werden gesondert mit der jeweiligen zuständigen Bezirksvertretung abgestimmt. Der Anbieter kann zusätzliche stationsgebundene Stellplätze vorschlagen. Die Stadt Hagen entscheidet darüber, ob die Stellplätze eingerichtet werden.
- 1.10. Vertragsbeginn ist voraussichtlich Juni 2024. Die Vertragslaufzeit ist befristet und geht bis 31. Dezember 2025.
 - Der Vertrag ist für beide Parteien innerhalb von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.
 - Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 1.11. Die Stadt Hagen wird die Mikromobilitätsangebote nach etwa 12 Monaten ab Beginn der Vertragslaufzeit bewerten. Auf der Basis der Auswertung wird entschieden, ob vertragliche Änderungen und ggf. Änderungen der Vereinbarung erforderlich sind.
- 1.12. Das Aufstellen der Mikromobilitätsangebote erfolgt nach den Regeln der StVO. Der Anbieter hat zudem Folgendes sicherzustellen:
 - Das Abstellen von Mikromobilitätsangeboten ist nur im öffentlichen Raum und an den bezeichneten Orten nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen erlaubt (siehe Anlage 6).
 - Die Mikromobilitätsangebote sind vom Anbieter stets so aufzustellen und zu parken, dass keine anderen VerkehrsteilnehmerInnen (insbesondere keine FußgängerInnen, RadfahrerInnen sowie Personen mit Mobilitätseinschränkungen) behindert werden.
- 1.13. In den Fußgängerzonen gelten Verbote für das Nutzen von Fahrzeugen aus den Mikromobilitätsverleihangeboten. Die Kontrolle wird durch das Ordnungsamt durchgeführt.

2. Ausbringung des Leihangebotes

Der Anbieter verpflichtet sich, das Abstellen der Mikromobilitätsangebote an den bezeichneten Orten nur auf den von der Stadt Hagen ausgewiesenen Stellplätzen im Vertragsgebiet (siehe Anlage 6) zu gewährleisten. Diese definierten Stellplätze für die Mikromobilitätsangebote sind in der App des Anbieters eindeutig zu erkennen. Seitens des Anbieters wird gewährleistet, dass zuwiderhandelnde Personen ordnungsrechtlich verfolgt werden können.

Zur Gewährleistung eines stadtbildverträglichen Betriebs der Mikromobilitäts-Leihangebote wird der Anbieter eine digitale Ausweisung von Sperrbereichen (Geofencing), in denen das Parken von Mikromobilitätsangeboten sowie das Beenden von Mietvorgängen nicht möglich ist, einrichten.

Für die Mikromobilitätsangebote in Hagen wird zwischen dem Anbieter und der Stadt Hagen Folgendes vereinbart:

- 2.1. Es dürfen maximal fünf E-Tretroller und fünf Fahrräder an einem Stellplatz vorhanden sein. Mit seinem GPS-Tracing-System, muss der Anbieter seine Fahrzeuge tracken und nachverfolgen. Wenn sich mehr als fünf Fahrzeuge auf einem Stellplatz befinden, müssen sich die dort vertretenen Anbieter innerhalb von 48 Stunden einigen und die zusätzlichen Fahrzeuge entfernen.
- 2.2. Zum Schutz der Anwohner hat die Einholung und Verteilung der E-Tretroller und Fahrräder möglichst geräuschlos zu erfolgen. Dazu sind Elektrofahrzeuge und andere emissionsfreie Transportfahrzeuge zu benutzen (z. B. mit Muskel- oder Elektrokraft betriebene Lastenräder). Sollte einem Anbieter die Einholung und Verteilung der E-Tretroller in dieser Weise nicht sofort möglich sein, können ausreichende Übergangsfristen vereinbart werden.
- 2.3. Sollten zukünftig bauliche oder markierungstechnische Maßnahmen im öffentlichen Raum vorgesehen sein, sind diese mit der Stadt Hagen abzustimmen und vorab von dieser zu genehmigen.
- 2.4. Bei Veranstaltungen hat der Anbieter nach Aufforderung der Stadt Hagen bzw. Polizei und Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten.
- 2.5. Der Anbieter verpflichtet sich, seine Kunden über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von Mikromobilitätsangeboten im Straßenverkehr zu informieren und für eine ausreichende technische Einweisung der Kunden zu sorgen.
- 2.6. Der Anbieter muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten.

3. Qualitätssicherung

- 3.1. Der Anbieter muss dafür Sorge tragen, dass die Fahrzeuge zu jeder Zeit fahrtüchtig und nach den oben festgehaltenen Regeln abgestellt sind.
- 3.2. Sofern ein Fahrzeug nicht betriebsbereit ist, insbesondere, wenn der Akku leer ist, wird es durch den Anbieter spätestens nach 24 Stunden aus dem öffentlichen Raum entfernt.
- 3.3. Der Anbieter verpflichtet sich, durch die Beschaffung von hochwertigen Fahrzeugen sowie durch Reparatur und regelmäßige Wartung eine lange Lebensdauer der Fahrzeuge zu gewährleisten.
- 3.4. Des Weiteren muss der Austausch defekter Fahrzeuge möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter Fahrzeuge sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln. Der Anbieter verpflichtet sich, alle seine Fahrzeuge (auch die Transportfahrzeuge) in den gemäß WEEE Elektronik und Batterien zu registrieren (WEEE = Waste from Electrical and Electronic Equipment).
- 3.5. Die Stadt macht darauf aufmerksam, dass die Vorgaben der Delegierten EU Verordnung Nr. 2017/1926 „Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste“ zu erfüllen und entsprechende Daten zum Verkehrsangebot in Hagen von der Stadt Hagen auf dem nationalen Zugangspunkt bereitzustellen sind. Dazu ist der Stadt Hagen zu diesen Informationen freier Zugang und unbeschränkte Verwendungsrechte einzuräumen.

3.6. Zur Qualitätssicherung werden der Stadt Hagen unentgeltlich vor allem nachfolgend genannte Daten zur Verfügung gestellt. Die Nutzung sensibler Daten erfolgt lediglich für verwaltungsinterne Zwecke bzw. anonymisiert.

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen
- Anzahl, Art und Lokalisierung der beim Anbieter eingegangenen Beschwerden
- Anzahl an Beschwerden aufgeschlüsselt nach Kontaktart (Telefon, E-Mail, In-App, Webformular etc.)
- Anzahl und Art der Beschwerden
- Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Abhilfe einer Beschwerde, ggf. unterschieden nach Art der Beschwerde

3.7. Die Mitteilung der o.g. Daten erfolgt unaufgefordert seitens des Anbieters einmal monatlich an die Stadt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt in den Datei-Formaten ‚Shapefile (.shp)‘ und ‚Excel (.xlsx)‘. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt. Eine eventuelle Veröffentlichung der Daten zu den o.g. Punkten erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Anbieter (z.B. auf Anfrage politische Gremien).

3.8. Ein Anbieter verpflichtet sich, eine entgeltfreie Daten- und Management-Schnittstelle (ggf. Standard der Open Mobility Foundation) für die Anbindung an andere Programme (z.B. HST/ VRR/ Stadt) entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1926, "Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste" zur Verfügung zu stellen.

4. Beschwerdemanagement

- 4.1. Beschwerden über unrechtmäßig abgestellte Fahrzeuge sind an den Anbieter zu richten und binnen 24 Stunden seit Beschwerdeeingang vom Anbieter zu prüfen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die Fahrzeuge auf Kosten des Anbieters entfernt. Der Anbieter informiert die Stadt Hagen zeitnah über eingehende Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger.
- 4.2. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an die Verwaltung der Stadt Hagen, bei Aufforderung inklusive eines „Nachher-Fotos“.
- 4.3. Der Anbieter benennt einen direkten Ansprechpartner, der Anfragen binnen 24 Stunden zu beantworten hat.
- 4.4. Der Anbieter verpflichtet sich, auf Beschwerden im Übrigen innerhalb von drei Werktagen zu reagieren und soweit möglich Abhilfe zu schaffen.

5. Kundenservice

- 5.1. Der Anbieter teilt seinen Kunden vor Vertragsabschluss die Nutzungsbedingungen für die E-Tretroller und Fahrräder mit.
- 5.2. Der Anbieter stellt eine telefonische Support-Hotline, mit mindestens einem deutschsprachigen Mitarbeiter, während der Öffnungszeiten (Mo-Fr, 9-19 Uhr) sicher. Zusätzlich ist eine E-Mail-Adresse sowie eine erreichbare Kontaktperson zu nennen, die während üblicher Geschäftszeiten (Mo-Fr, 9-19 Uhr) für die Stadt erreichbar ist.
- 5.3. Der Anbieter stimmt zu, dass die Kontaktdaten der unter 5.2 genannten Support-Hotline auf der Homepage der Stadt Hagen veröffentlicht werden.

6. Beendigung des Leihangebotes

Der Anbieter ist bei Beendigung des Angebotes dazu verpflichtet, sein Eigentum unverzüglich aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Wenn dies trotz zusätzlicher Aufforderung seitens der Stadt Hagen nicht erfolgt, wird das Eigentum durch die Stadt entfernt. Der Anbieter trägt hierbei sämtliche anfallende Kosten für Transport und Lagerung.

7. Sondernutzungserlaubnis

Diese Vereinbarung ersetzt eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis. Die Stadt Hagen erklärt sich mit der vertraglich vereinbarten Nutzung der städtischen Wege, Plätze und Straßen einverstanden.

8. Schriftform

Alle Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

9. Gerichtsstand

Vertraglich vereinbarter Gerichtsstand ist Hagen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung um Übrigen gültig. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort, Datum

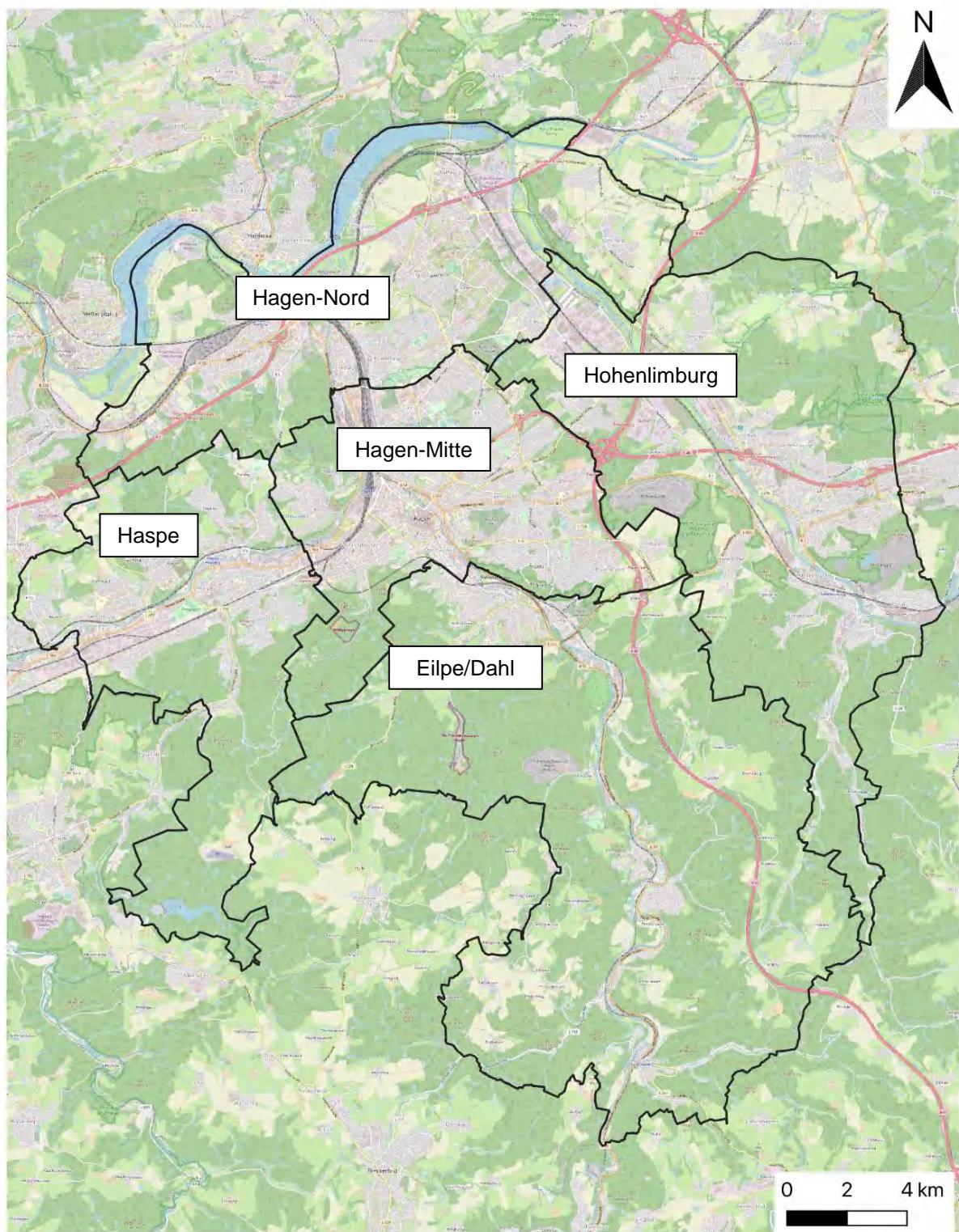
Ort, Datum

Anbieter

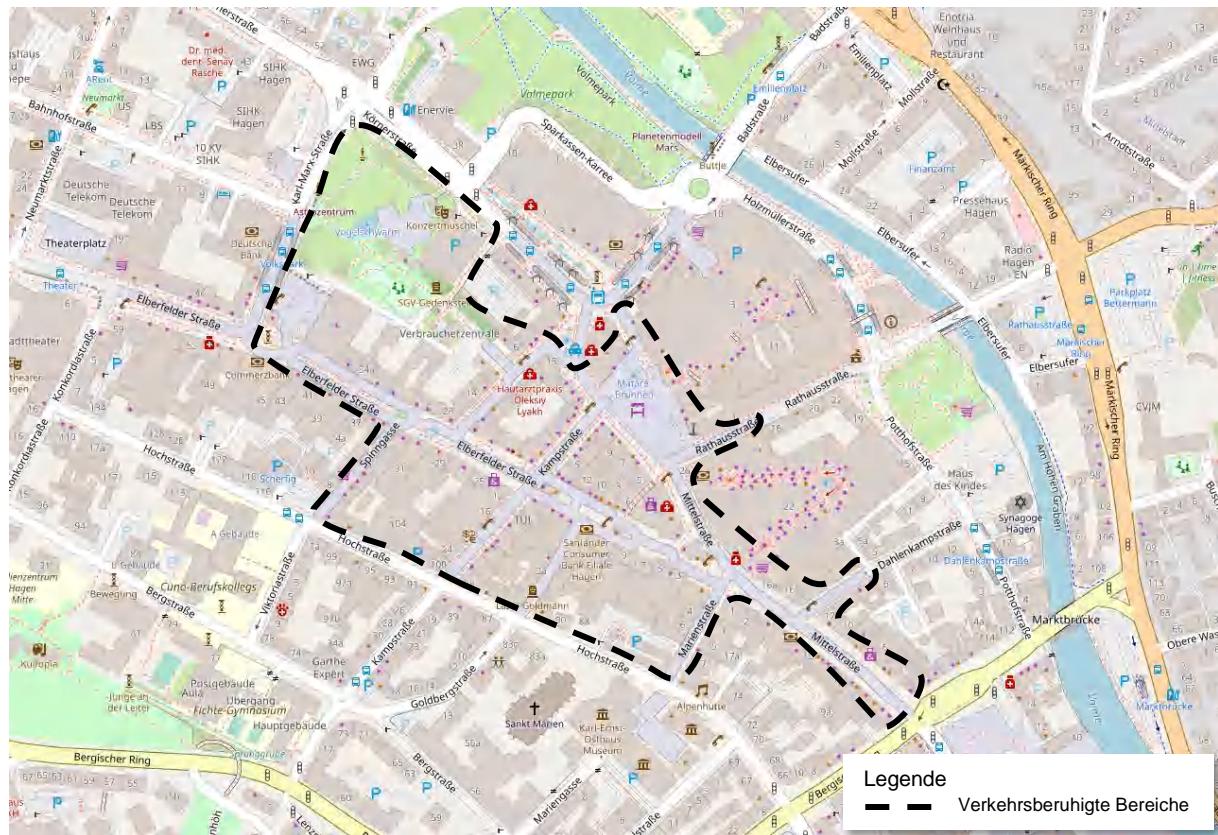
Stadt Hagen

Anlagen:

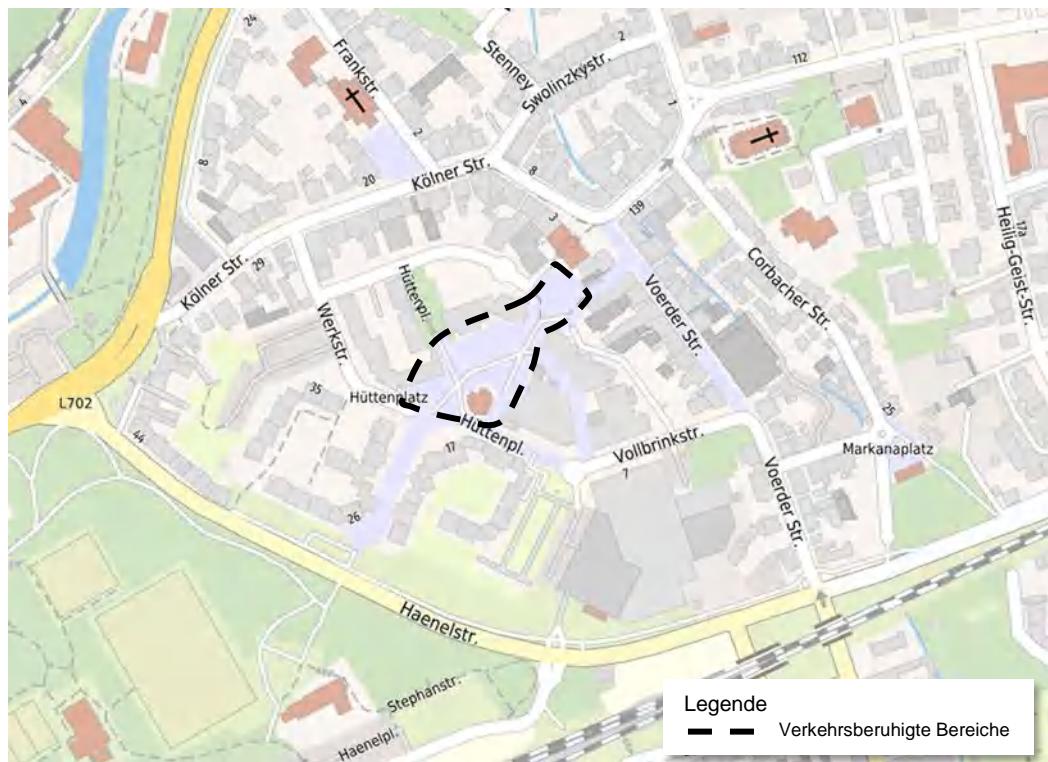
Anlage 1: Stadtbezirke Hagen



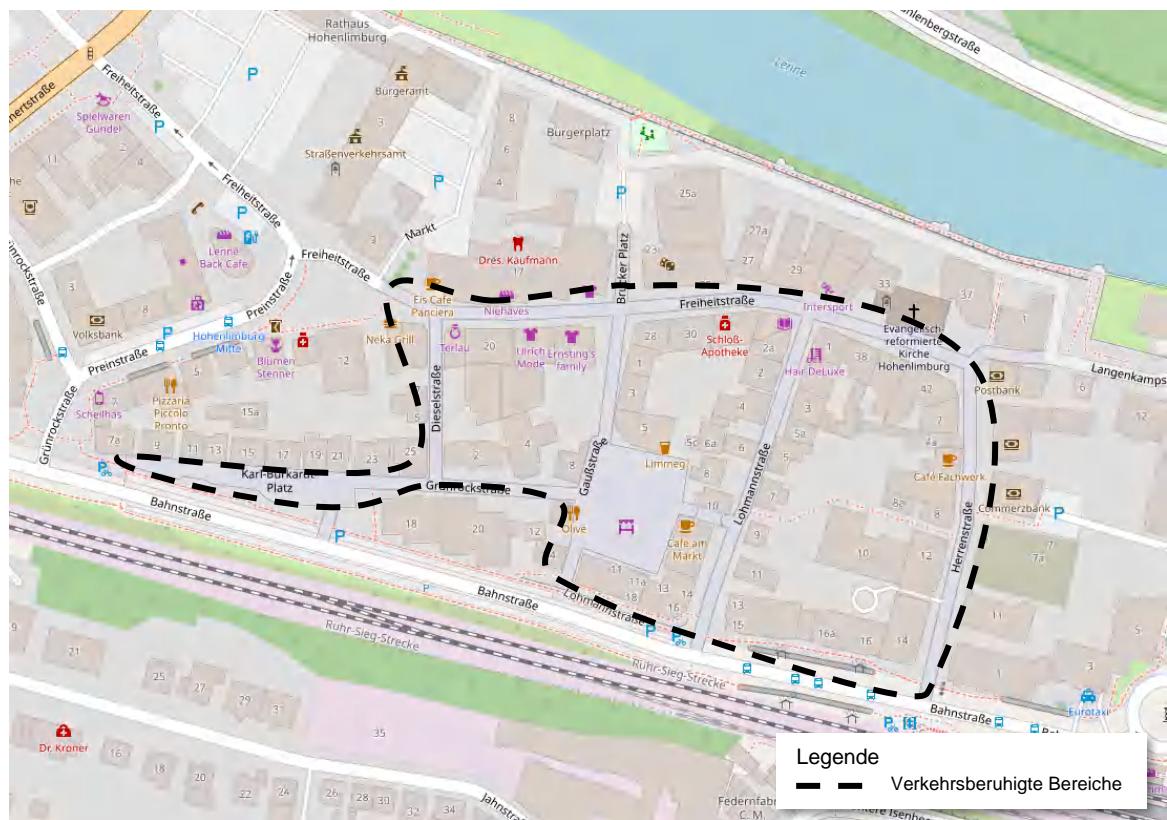
Anlage 2: Plan der Fußgängerzone in Hagen-Mitte



Anlage 3: Plan der Fußgängerzone in Hagen-Haspe



Anlage 4: Plan der Fußgängerzone in Hagen-Nord



Anlage 5: Ausgewiesene Mikromobilitätsstationen in Hagen

Tabelle 2: Beispielhafte Darstellung der Kontingentverteilung

Anzahl Interessenten	Maximal zulässige Fahrzeuge
1	825
2	413
3	275
4	206
5	165

Anzahl Interessenten	Hagen-Mitte	Haspe	Hagen-Nord	Hohenlimburg	Eilpe/Dahl
1	375	125	125	125	75
2	188	63	63	63	38
3	125	42	42	42	25
4	94	31	31	31	19
5	75	25	25	25	15

Anlage 6: Erhalt von stationsgebundenen Abstellflächen für Mikromobilitätsfahrzeuge in den Stadtbezirken Eilpe/ Dahl und Hagen Mitte:

Standorte im Bereich Hagen-Eilpe/ Dahl, die zum Abstellen von Mikromobilitätsangeboten (Fahrrad, Lastenrad, E-Scooter, etc.) erhalten bleiben sollen

1. Standort: Hagen-Oberhagen Bahnhof

Der Eingangsbereich zum Bhf. / Haltepunkt Oberhagen wird im Zuge des Projektes Mobilstationen überplant. Hier soll die Abstellfläche für Mikromobilitätsangebote erhalten bleiben bzw. ggf. um einige Meter versetzt werden.



2. Standort: gegenüber Franzstraße 88 (Grundschule)



Standorte im Bereich Hagen-Mitte, die zum Abstellen von Mikromobilitätsangeboten (Fahrräder, Lastenräder, E-Tretroller) erhalten bleiben sollen

3. Standort: Emilienplatz 2



4. Standort: Mühlenstraße 2



5. Standort: Potthofstraße 8



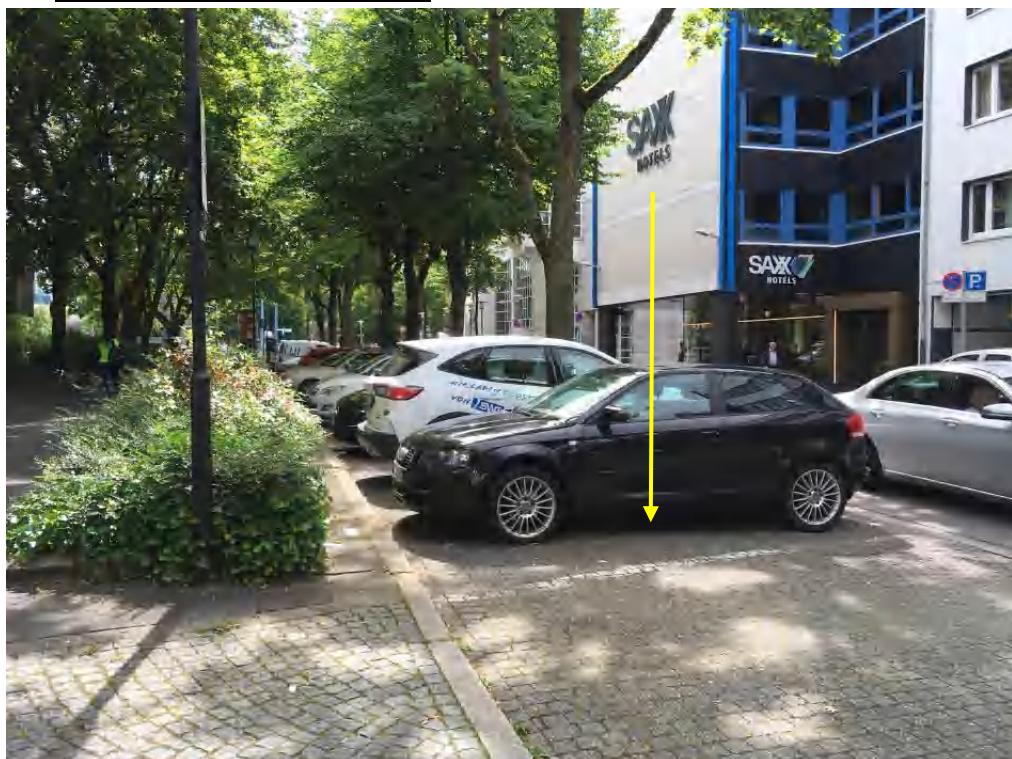
6. Standort: gegenüber Viktoriastraße 1a:



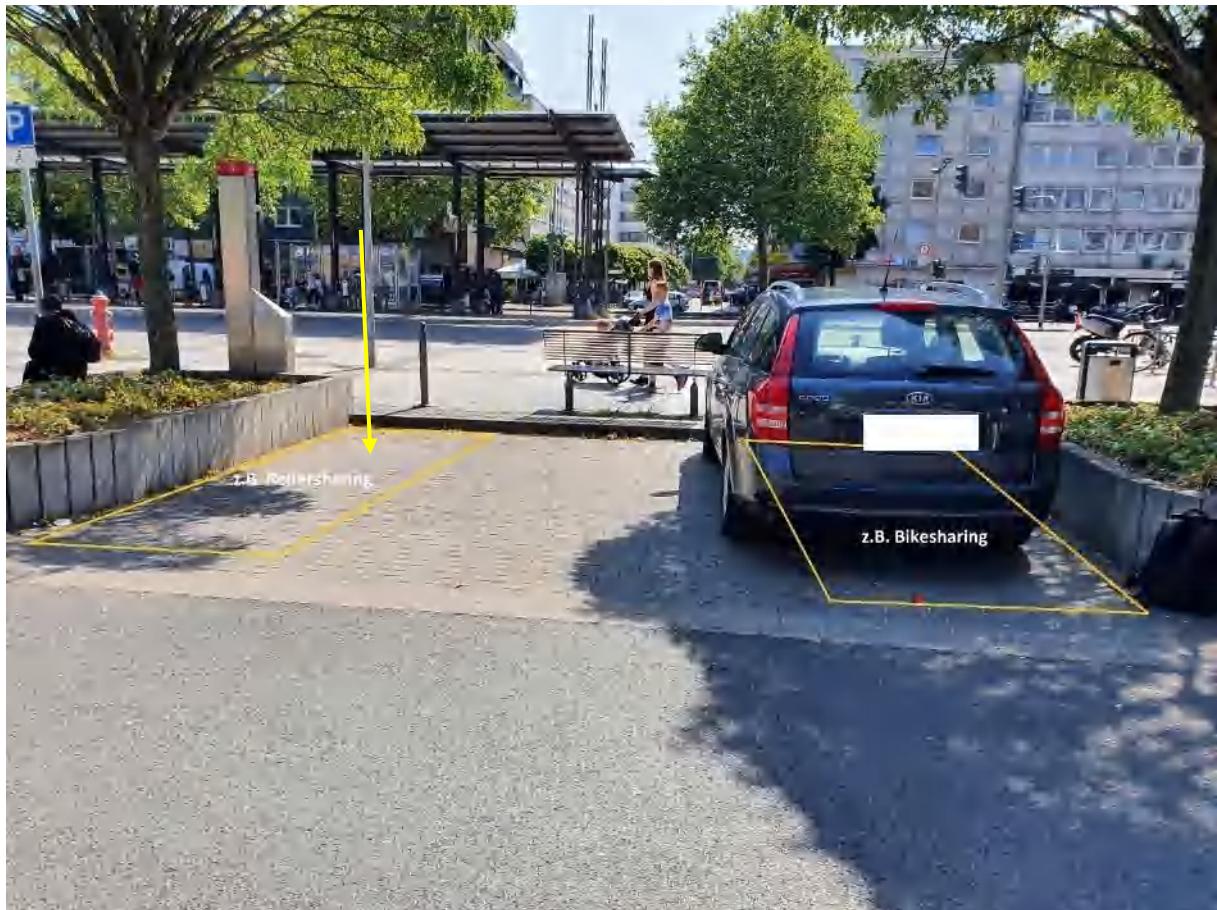
7. Standort: Elberfelderstraße 74 (Einmündung Grabenstraße)



8. Standort: Bahnhofstraße 5



9. Standort: Hagen Hauptbahnhof



Kurzportrait Lime

Das Unternehmen gibt auf seiner Internetseite an, dass es das Unternehmen mit dem weltweit größten Sharing-Angebot für E-Mikromobilität sei.

Lime bietet eine Kurzzeitvermietung von E-Fahrrädern und E-Tretroller in mehr als 200 Städten und in fast 30 Ländern auf fünf Kontinenten an. Die Fahrzeuge von Lime werden laut Unternehmensangaben mit erneuerbaren Energien angetrieben.

Als weltweit führendes Unternehmen im Bereich der Mikromobilität arbeitet Lime mit Städten zusammen, um Elektrofahrräder, E-Tretroller und andere Verkehrsmittel für Strecken unter 10 Kilometern bereitzustellen.

Weitere Informationen zu diesem Unternehmen findet der interessierte Leser im Internet unter dem folgenden Link:

Quelle:

<https://www.li.me/de-de>